

**RESOLUTION 56/244**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/729, Ziffer 8)<sup>49</sup>.

**56/244. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2001<sup>50</sup> und der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission<sup>51</sup>,

*in Bekräftigung ihres Eintretens* für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*in der Überzeugung*, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgeesehen,

*in Bekräftigung* der Satzung der Kommission und der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2001<sup>50</sup>;

**I****Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen****A. Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst**

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/252 vom 8. September 1998, 54/238 vom 23. Dezember 1999 und 55/223 vom 23. Dezember 2000,

*begrüßt* die in Anhang II des Berichts der Kommission enthaltenen Verhaltensnormen<sup>50</sup>;

**B. Einführung des Euro**

1. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses,

a) ab 1. Januar 2002 den Euro als offizielle Währung für diejenigen Bezüge zu benutzen, die derzeit in den nationalen Währungen der zwölf Länder der Eurozone berechnet werden, und die Beträge in der jeweiligen nationalen Währung durch Anwendung der entsprechenden festen Umrechnungskurse umzurechnen und dann auf den nächsten Euro auf- oder abzurunden;

b) die umgerechneten Beträge der Erziehungsbeihilfe für neun Währungsgebiete und der Kinderzulagen und Zulagen für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades für neun Dienstorte mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Euro anzugeben, wie in den Anlagen I und II festgelegt;

2. *bittet* die Organisationen, ihre jeweiligen Gehaltstabellen und Zulagen für den Allgemeinen Dienst gegebenenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2002 offiziell in Euro umzurechnen und dabei wie in Ziffer 1 a) angegeben vorzugehen;

**II****Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen****A. Entwicklung der Marge**

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission ersuchte, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede zwischen der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 2001 11 Prozent beträgt, wie aus Anlage III dieser Resolution hervorgeht;

2. *stellt außerdem fest*, dass die Nettobesoldungsdifferenz Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten von 17,1 Prozent bei der Besoldungsgruppe P-2 bis zu 4,4 Prozent bei der Besoldungsgruppe D-2 reicht, und vertritt die Auffassung, dass dieses Ungleichgewicht im Zuge der Gesamtüberlegungen der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Marge geprüft werden soll;

<sup>49</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>50</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/56/30).

<sup>51</sup> A/56/485.

## B. Grund-/Mindestgehaltstabelle

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

1. *nimmt Kenntnis* von der zunehmenden Zahl von Dienstorten, an denen die Kaufkraftausgleichsklasse gleich Null oder in der Nähe von Null ist, und ersucht die Kommission, die Methodik zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Kaufkraftäquivalenz angemessen berücksichtigt wird;

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. März 2002, wie von der Kommission empfohlen, die in Anlage IV dieser Resolution

enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen;

## III

### Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs über die Überprüfung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>52</sup> und des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes<sup>53</sup>,

*ersucht* den Generalsekretär, in engem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zeitplan für die Umsetzung der Überprüfung der Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes vorzulegen.

---

<sup>52</sup> A/54/483.

<sup>53</sup> A/55/526.